Munt. XXXIX.

Berordnung wegen verschiedener Policei : Einrichtungen auf dem Lande von 1667.

Wie Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur' Lippe ic. Fügen hiemit allen Unfern Unterthanen diefer Unfere Grafschaft gna-Dig zu wiffen, was Gestalt auf dem im Marz jehigen Jahrs albier gehaltenem Candtage Unfere gehorfame Stande von Ritter : und Candschaft einige desideria Une unterthänig vortragen und gehorsamlich bitten laffen, benfelben gnabig zu beferiren, und Unfere barüber gebatene Verordnung von den Canzeln per Edicum publiciren zu laffen; gleichwie Wir nun in folch Unfrer Stande unterthäniges Unfus chen, als den Rechten und Billigkeit gemas, gnadigft condefcendiret haben; also thun Wir vorerst hiemit bas am 9 August bes abgelaufenen i662ften Jaffes abgefaffetes und von ber Cangel publicirtes Patent wegen der Meierbriefe erwiedern, bergeftalt, daß allemal zu rechter Zeit Die Wemtäufe von den Colonis und Gigenbehörigen gethätiget und entrichtet, und der Meierbrief innerhalb eines viertel Jahrs von benen, fo ihn noch nicht von ihren Gutern empfangen, abgeforbert, oder aber diejenige, fo folches verwindschläget, an Unferm Gos gericht bestrafet werben follen.

Damit nun folches um so viel mehr moge werkstellig gemacht werden, wird von Und Unsern Pastoren auf dem Lande Kraft dieses bei Vermeidung Unfrer Ungnade demandiret und anbefohlen, hinfüro feine verlobte, und auf andern Gutern figende Perfonen von ben Cangeln zu verkundigen, es fen dann, daß sie von ihren Gutsherrn suvorderst glanblich bescheinigen, daß sie mit benselben wegen Der Linffuhr und Meierbriefe allerdings Nichtigkeit getroffen haben.

XXXIX. Berordn, megen Policei. Einrichtungen von 1667.

Weilen auch leiber bas Holgfehlen, Berderbung ber Hecken und Baune fehr im Schwange gehet; so wird gleichfals solches von Uns manniglichen, fich beffen allerdings zu enthalten, auch dazu weder burch fich oder andere Unlag und Gelegenheit zu geben, ernstlich auf. erlegt, mit diesem ausbrücklichen Anhange, bafern ein ober ander bem contraveniren, zuwider handeln, ober baß folches von andern geschehe, gestatten, und Anlaß bazu suppeditiren wurde, bag ale. bann wider Dieselbige nach Befindung des begangenen delicht und Berbrechen, mit exemplarischer Bestrafung verfahren werben foi.

Gleichfals ift manniglichen befant, und bezeuget es bie Erfah. rung, was maßen die geringe Kottere die gemeine Weibe, ju ber Intereffenten bochften Abgang, mit ihrem Dieh betreiben, wegen forhanen Genuffes aber die geringfte Onera bavon nicht abtragen; alfo ist auf vorbenantem Candtage verabscheibet, daß die Rottere wegen fothanen Genuffes der gemeinen Beide Uns fahrlich zwei Ruhren verrichten, folche auch von den Beamten angezeichnet und berechnet werben follen,

Ebenfals wird hiemit vermoge befagten Landschluffes mannig. lich verkindet, fintemal viel junge Cente, welche mit eigenen Gutern nicht verfeben feng. fich ben andere in Dienst nicht begeben wollen, fondern ihr eigenes Wefen führen, welches aber den Eingeseffenen gi großem Nachtheil gereichet, als welche bes Dienstvolkes nicht wol, oder ander Geffalt nicht, dann um größern Cohn ermächtiget fenn fonnen, baf dieselbige insklinfrige nicht weniger, dami Die eingefeffe. ne Unterthanen mit Collectis und Steuren belegt werden, den Baur-

Mmm 3

462

richtern auch hiemit exnstlich anbefohlen senn fol, alle Quartal eine Specification sothaner Personen and Amt zu liefern.

Endlich wird auch bei wilkürlicher schwerer Strafe (die schon verwirkte aber vorbehattlich) demandiret, hinsuro kein Flachs in die sließende Wasser zu legen, oder zu dero Behuf darin zu zeunen, sondern gleich wie solches zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereicht, also sich dessen zu enthalten, sodann die Enten zu dem Ende abzuschaffen, in Verbleibung dessen aber sol wider die Contravenientes (deren Specification die Vdze, Untervögte und Baurricheter allemal einzuschieben sollen schuldig sein) mit einer schweren Verstrafung gleicher Gestalt unausbleiblich verfahren werden. Darnach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben auf Unssern Schloß Detmold, unter Unsern Gräflichen Canzlei. Secret den 23 September 1667.

Mum. XL.

Berordnung wegen Unzündung der Heiden von 1668.

Mir Simon henrich, Graf und Edler herr gur Lippe ic. Rugen euch Unfern Unterthanen gnabig ju wiffen, was Geftalt Und vorkommen, daß die Leute fich unterfiehen folten, die Beibe an einis gen Dertern eigenes Befallens anzugunden, alfo, daß dadurch in bem Beholze großer unfaglicher Schade geschehen; ein foiches aber keines. weges verantwortlich. Derowegen wird ench besagten Unfern Anterthanen, sonderlich aber der benachbarten Gemeine hiemit gang ernffe lich und bei Bermeidung hoher wilkirlicher Strafe anbefohlen, Des Angundens und Brennens in der Beide, ehe und bevor Unfere Foritbediente den Ort in Augenschein genommen haben, und solches fur nütlich erachten werden, und zwar ohne ihr Vorwissen euch hinfitto gang und jumal zu enthalten, Die Thater auch allemal zur gefänglithen Saft zu verschaffen, oder fur Diefelbige die verwirfte Strafe zu bezahlen. Wornach fich ein jeder wird wissen gehorsamlich zu ache ten, und fur Schaben zu buten. Begeben auf Unferm Schiof Dermold den 31 Mar; 1668.